



12. August 2016

Seite 1 von 2

## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster

### **Standort**

Zum Industriehafen 20, 32423 Minden

### **Anlagenbezeichnung**

Pflanzenschutzmittellager

### **Datum der Überwachung**

20.05.2016

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 1 Stunde

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 7 Stunden

Gesamtdauer: 8 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Unangemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des Lagergebäudes und der Außenanlagen

### **Grundlage der Überwachung**

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz



12. August 2016

Seite 2 von 2

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Ein gefüllter 1.000L IBC mit Propylenglykol (1,2-Propandiol, CAS-Nr. 57-55-6 gemäß Sicherheitsdatenblatt, es ist ein Konservierungsmittel für die Anwendung in der Landwirtschaft) war im Regal im allgemeinen Lager für landwirtschaftliche Güter abgestellt. Dieser Lagerteil hat keinen nach WHG hergerichteten flüssigkeitsdichten Fußboden. Das Propylenglykol ist schwach wassergefährdend (WGK 1). Auf Grund dieser Eigenschaft ist das Propylenglykol in den Lagerraum für allgemeine Pflanzenschutzmittel umzulagern, welches einen nach WHG hergerichteten flüssigkeitsdichten Fußboden hat. Bei Undichtigkeiten ist in diesem Raum eine wirksame sekundäre Barriere vor Eindringen der Substanz in den Boden gegeben. Da der 1.000L IBC ein transportzugelassenes Gebinde ist und die flüssigen Lagerstoffe grundsätzlich dort nicht umgefüllt werden, ist die Wahrscheinlichkeit für eine Lackage allerdings gering, so dass der Mangel nur als geringfügig einzustufen ist.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben